

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.



Inhalt:

| | | |
|------|--|---------------|
| § 1 | Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr | Seite 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins | Seite 2 |
| § 3 | Sicherung der Gemeinnützigkeit | Seite 2 |
| § 4 | Mitgliedschaft im Deutschen Turnerbund | Seite 3 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 3 - 4 |
| § 7 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 4 - 5 |
| § 8 | Beiträge | Seite 5 |
| § 9 | Organe des Vereins | Seite 6 |
| § 10 | Die Hauptversammlung | Seite 6 - 7 |
| § 11 | Der Vereinsvorstand | Seite 7 - 10 |
| § 12 | Die Kassenprüfer | Seite 10 |
| § 13 | Die Vereinsjugend | Seite 10 |
| § 14 | Beirat und Ehrenrat | Seite 11 |
| § 15 | Ausschluß natürlicher Personen | Seite 11 - 12 |
| § 16 | Beurkundung von Beschlüssen | Seite 12 |
| § 17 | Ehrungen | Seite 12 |
| § 18 | Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins | Seite 13 |
| | Anlage §§ 26, 30 und 32 BGB | Seite 14 |

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.“, abgekürzt „Tgs Friesen Haspe“.
- (2) Erkennungszeichen der Tgs Friesen Haspe sind die 4 roten „Turner F“ in deren Mitte sich ein Kreis mit weißem Hintergrund und dem roten Schriftzug „TGS 18 F 60 Haspe“ befindet.
- (3) Der Sitz der Turngemeinschaft befindet sich in Hagen-Haspe. Der Verein wurde in dem erst im Jahr 1900 eingerichteten Vereinsregister beim Amtsgericht Haspe (jetzt Hagen) unter Nummer 1 als „Hasper Turnverein von 1860“ eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe, Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung, sowie Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird unter Ausschluß jeglicher politischer und konfessioneller Bestrebungen verwirklicht insbesondere durch regelmäßige sportliche Aktivitäten und Pflege der Geselligkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tgs Friesen Haspe erhalten.
Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.
Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
Die Tgs Friesen Haspe darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigen.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Turnerbund

- (1) Die Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V. gehört dem Deutschen Turnerbund an. Der Austritt aus dem DTB kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins, soweit sie an Spielen und Veranstaltungen in den vom Verein angebotenen Sportarten teilnehmen, werden auch den dafür zuständigen Fachverbänden gemeldet. Diese Mitglieder unterliegen ebenfalls den Ordnungen und Satzungen der jeweiligen Fachverbände.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen sich verpflichten, an den sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins möglichst regelmäßig teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder unterstehen der im Verein geltenden Turn- und Spielordnung. Sie haben das Recht gemäß den Vorstands- und Abteilungsbeschlüssen an den Übungsstunden des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Sportstätten und Einrichtungen nach den erlassenen Benutzungsordnungen unter Beachtung der Haus- und Reinigungsordnung zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben Stimmrecht in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen. Vereinsmitglieder können als Delegierte gewählt werden und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar. Jedes Mitglied kann für schuldhaft Beschädigungen an Vereinseigentum haftbar gemacht werden. Schäden, die während der Übungsstunden an Geräten oder sonstigem Vereinseigentum entstehen, sind dem Oberturnwart, oder stellvertretend dem Geschäftsführer, sofort zu melden.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

- (3) Für Kinder und jugendliche Mitglieder kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimm- und wahlberechtigt. Nur vollgeschäftsfähige Mitglieder sind in die Funktionen des Vorstandes wählbar.
- (5) Passive Mitglieder sind unterstützende Personen, die aus Liebe zum Turnen und des Sports dem Verein beitreten; sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht, jedoch kein passives Wahlrecht.
- (6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeiten der Tgs Friesen Haspe Beiträge gemäß § 8 zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach den von der Hauptversammlung beschlossenen Richtlinien.
Das Mitglied verpflichtet sich zur termingerechten Zahlung der Beiträge.
- (8) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.
- (9) Mitglieder genießen im Rahmen der Aktivitäten der Tgs Friesen Haspe Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.
Alle Übungsleiter der einzelnen Abteilungen müssen wegen des Versicherungsschutzes spätestens nach einer Tätigkeit von 3 Monaten - auch wenn sie Vollmitglied in einem anderen Turn- oder Sportverein sind - wenigstens passives Mitglied der Tgs Friesen Haspe werden.
- (10) Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 1. Durch Austritt,
 2. durch Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt werden,
 3. durch Ausschluß aus dem Verein unter Anwendung von § 15 dieser Satzung,
 4. durch Tod des Mitglieds.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

- (2) Das zeitweise überlassene Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
- (3) Der Austritt kann nur mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen und bedarf der schriftlichen Erklärung - bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (4) Das austretende Mitglied bleibt auch bei Ausscheiden aus dem Verein innerhalb des Jahres zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages verpflichtet.
- (5) Mit dem Austritt erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 8

Beiträge

- (1) Es werden Jahresbeiträge erhoben. Diese werden auf der Hauptversammlung festgelegt und sind wie folgt gestaffelt:
 1. für aktive Mitglieder über 18 Jahre
 2. für aktive Ehepaare
 3. für aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 4. für aktive Familien
 5. für Wehr- und Ersatzdienstleistende und Studenten
 6. für Schwerbeschädigte und Behinderte
 7. für passive Mitglieder
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind ganz-, halb-, oder vierteljährlich im Voraus im Abbuchungsverfahren über die Bank oder Sparkasse zu entrichten.
- (3) Aus besonderem Grund kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag stunden oder erlassen, oder eine andere Zahlweise als in § 8 Abs. 2 einräumen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Abteilungen des Vereins, deren Aufwendungen über die Summe der eigenen Beitragsleistungen wesentlich hinausgehen, müssen ihren finanziellen Mehrbedarf durch Erheben eines gesonderten Abteilungsbeitrages decken. Über die Verwendung der Zuschüsse aus der Hauptkasse des Vereins und der Abteilungsbeiträge ist genau Buch zu führen. Die Kontrolle der Abteilungskassen untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Kassenprüfern.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Die Hauptversammlung im Sinne des § 32 BGB,
 2. Der Vereinsvorstand
 3. Der Vereinsjugendtag
 4. Die Kassenprüfer

§ 10

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen wenn:
1. der Vorstand es beschließt,
 2. die Berufung von einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere :
1. Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - a) Organisationsbericht
 - b) Sportbericht
 - c) Finanzbericht
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 4. Durchführung der Neu - oder Ergänzungswahlen zum Vorstand
 5. Bestätigung des Vereinsjugendwartes
 6. Bestätigung der Abteilungsleiter
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes
- (4) An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung kann schriftlich gegenüber jedem Mitglied oder durch Bekanntgabe des Termins nebst Tagesordnung durch Veröffentlichung in Form einer Anzeige in den Tageszeitungen, in denen die örtlich zuständigen Amtsgerichte ihre Bekanntmachungen veröffentlichen, erfolgen.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

Erfolgt die Bekanntgabe des Termins in Tageszeitungen, muß zugleich ein Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
Initiativanträge können nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 behandelt werden.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer im 1. Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang für die im 1. Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, indem gewählt, ist wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl der Beisitzer ist Blockwahl zulässig.

§ 11

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und Satzungen der Tgs Friesen Haspe und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. die Tgs Friesen Haspe in ihrem Tätigkeitsbereich zu vertreten
 2. die Einrichtungen und das Vereinsvermögen zu verwalten, hierzu gehört insbesondere das Erstellen eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr
 3. die Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden (Ziffer 1 - 7) und dem erweiterten (Ziffer 8 - 14) Vorstand, dem folgende Ämter angehören:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die GeschäftsführerIn
 4. der/die OberturnwartIn
 5. der/die 1. KassenwartIn
 6. der/die SchriftwartIn
 7. der/die JugendwartIn
 8. der/die PressewartIn
 9. der/die 2. KassenwartIn
 10. der/die Ehrenvorsitzende
 11. der/die EhrenoberturnwartIn
 12. der/die stellvertretende JugendwartIn
 13. die AbteilungsleiterInnen
 14. die BeisitzerInnen

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

Die Vorstandsmitglieder der Ziffer 1 bis 5 bilden den Vorstand nach § 26 BGB (siehe Anlage). Durch sie wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei es genügt, wenn jeweils 2 der in Ziff. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder gesamtvertretungsbefugt zusammenwirken.

Für die Entgegennahme von Willenserklärungen haben die Vorstandsmitglieder der Ziff. 1 bis 5 aber Einzelvertretungsmacht.

- (4) Die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt, dabei muß die Zahl des Vorstandes insgesamt eine ungerade sein. Die Funktion des Jugendwartes ist nur zu bestätigen, sie entfällt, soweit kein Jugendvorstand (siehe § 13) im Verein existiert.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der unter Ziffer 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
In ungeraden Jahren wird der geschäftsführende Vorstand in den Positionen Vorsitzender (Ziffer 1), Geschäftsführer (Ziffer 3) und 1. Kassenwart (Ziffer 5) zur Wahl gestellt.
In geraden Jahren stehen die Positionen stellvertretender Vorsitzender (Ziffer 2), Oberturnwart (Ziffer 4) und Schriftwart (Ziffer 6) zur Wahl.
Jedes Jahr stehen die Ämter Pressewart (Ziffer 8), 2. Kassenwart (Ziffer 9) und die Beisitzer des Vorstandes (Ziffer 14) zur Wahl.
Der Jugendwart (Ziffer 7) und dessen Stellvertreter (Ziffer 12) wird in jedem Jahr durch den Jugendtag (siehe § 13) gewählt, sie sind dem Vorstand und den Mitgliedern auf der Hauptversammlung vorzustellen.
Die Abteilungsleiter werden jedes Jahr in den Abteilungen gewählt und werden ebenfalls der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorgestellt.
Die Jugendvertreter und die Abteilungsleiter werden durch die Hauptversammlung bestätigt.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Eintragung und Übernahme des neugewählten Vorstandes im Amt.
Werden einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, oder treten sie zurück, so scheiden sie sofort aus dem Amt aus. Ergänzungswahlen werden in der nächsten Hauptversammlung durchgeführt. Der geschäftsführende Vorstand kann die unbesetzten Posten bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB (siehe Anlage) zur Durchführung von Rechtsgeschäften bestellen.
- (9) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelung für die Mitglieder seiner Organe für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen im Außenverhältnis ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlaß im Voraus ausgeschlossen ist und die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein wegen Überschreitung der Vertretungsmacht und wegen mangelnder Geschäftsführung.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

(10) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder untergliedern sich wie folgt:

1. Dem **Vorsitzenden**, im Verhinderungsfall dem **stellvertretenden Vorsitzenden**, obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und in allen in Frage kommenden Gremien. Er beruft die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
2. Der **Geschäftsführer** koordiniert und organisiert die gesellschaftlichen - im Verhinderungsfall des Oberturnwartes auch die sportlichen - Belange des Vereins. Er sorgt zusammen mit dem Oberturnwart für die reibungslose Zusammenarbeit mit den Abteilungsvertretern.
3. Dem **Oberturnwart** sind sämtliche Abteilungen unterstellt. Ihm obliegt nach Absprache mit den zuständigen Abteilungsvertretern bzw. dem Vorstand die Einstellung, Überwachung und Kündigung von Übungsleitern. Der Oberturnwart hat für die Inventarisierung aller vereinseigenen Geräte Sorge zu tragen.
4. Der **1. Kassenwart** verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er ist für die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes verantwortlich. Der 1. Kassenwart hat für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu sorgen. Ihm obliegt ebenfalls die Verwaltung des vereinseigenen Sachvermögens. Er hat für den pünktlichen Eingang aller Beitragszahlungen und Forderungen und Regulierung aller Zahlungsverpflichtungen nach Genehmigung des Vorstandes oder der Hauptversammlung zu sorgen.
Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassenwart jederzeit übersichtlich gegenüber
Rechnenschaft abzulegen, dies gilt ebenfalls vor einer Hauptversammlung den Kassenprüfern.
- 4a. Der **2. Kassenwart** unterstützt die Arbeit des 1. Kassenswartes und ist speziell für die Bearbeitung des Schriftverkehrs im Versicherungswesens und der Mitgliederverwaltung im Verein zuständig.
5. Der **Schriftwart** ist mit allen im Verein anfallenden Schreibarbeiten betraut. Er sorgt für die pünktliche Abfertigung und Verteilung der laufenden Posteingänge und für deren Besprechung mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern, bzw. Abteilungsleitern. Von allen schriftlichen Vorgängen ist der Vorsitzende stets telefonisch oder schriftlich zu verständigen. Der Schriftwart hat auf allen
oder
in
Versammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden dem jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und werden vom Schriftwart geeigneter Form aufbewahrt. Zu Vorstandssitzungen lädt er schriftlich ein.
6. Der **Pressewart** koordiniert alle Belange der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Mitglieder und Vorstand sind angehalten, den Pressewart in seiner Arbeit durch Zurverfügungstellen von Informationen, Berichten usw. zu unterstützen. Er archiviert die Zeitungsartikel und alle für seinen Aufgabenbereich relevanten Informationen in geeigneter Form. In Absprache mit dem Vorstand fungiert er als Vorstandssprecher gegenüber den Medien.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

7. Zum **Ehrenvorsitzenden** und **Ehrenoberturnwart** werden verdiente Mitglieder durch den Vorstand ernannt. Sie stehen dem Vorstand durch ihre langjährige Erfahrung im Vereinsleben hilfreich zur Seite.
8. Der **Jugendwart** leitet gemäß einer erarbeiteten Jugendordnung unter ausdrücklicher Berücksichtigung der in § 2 und § 6 dieser Satzung festgelegten Richtlinien die gesamte Vereinsjugend einschließlich der SchülerInnen-Abteilungen.
Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen, soweit diese Arbeit nicht das Eingreifen des geschäftsführenden Vorstandes erfordert.
Er beruft den Jugendtag ein und leitet die Jugend-Hauptversammlung.
- 8a Der **stellvertretende Jugendwart** unterstützt den Jugendwart bei seinen Aufgaben.
9. Die **Abteilungsvertreter** repräsentieren die jeweiligen Abteilungen im erweiterten Vorstand. Vorstandsbeschlüsse sind durch die Abteilungsleiter weiterzugeben und ggf. umzusetzen.
10. Die **Beisitzer** werden für besondere Aufgaben innerhalb des Vereins gewählt, originäre Aufgaben sind z.B. die Planung von Vereinsfesten oder die Instandhaltung vereinseigener, gemieteter oder überlassener Immobilien.
Der Beisitzer für soziale Aufgaben (Sozialwart) erfüllt die mit der Sporthilfe des LSB zusammenhängenden Aufgaben im Verein.

§ 12

Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern.
- (2) Die Kassenprüfer haben insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes und des Jugendvorstandes zu überwachen.
- (3) Auf der jährlichen Hauptversammlung ist jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; zusammen mit dem aus dem Vorjahr verbleibenden Kassenprüfer ist die Führung der Vereinskasse und aller Abteilungskassen zu prüfen und in der folgenden Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer ist dem Vorstand und dem Kassenwart auf der Hauptversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Prüfung keine Unstimmigkeiten ergeben hat.

§ 13

Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und einer daraus abgeleiteten Jugendordnung selbständig. Sie wählt ihren eigenen Jugendvorstand. Die Kontrolle der Jugendkasse untersteht dem geschäftsführenden Hauptvorstand und den Kassenprüfern.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

§ 14

Beirat, Ehrenrat

- (1) Zur Beratung seiner Organe in grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat kann vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Der Beirat pflegt im Einvernehmen mit dem Vorstand Kontakte zu maßgeblichen Personen und Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft.
- (3) Der Beirat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (4) Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Verein kann ein Ehrenrat gewählt werden. Er besteht aus drei verdienten und von einer Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Wird eine Schlichtung durch den Ehrenrat nicht erzielt, so hat dieser die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

Ausschluß natürlicher Personen

- (1) Eine natürliche Person kann aus der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V. ausgeschlossen werden wenn sie,
 1. der Tgs Friesen Haspe grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat.
 2. den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt.
 3. sich Eigentum der Tgs Friesen Haspe widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile zu Lasten des Vereins verschafft hat.
 4. sich an Gruppenbildung innerhalb des Vereins beteiligt, die den Zielen und Aufgaben der Tgs Friesen Haspe entgegenstehen.
 5. grob gegen die Vereinskameradschaft verstößt.
- (2) Der Vorstand leitet das Ausschlußverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes durch schriftliche Unterrichtung des Mitgliedes ein. In der Unterrichtung sind der Sachverhalt, sowie der Ausschlußgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen.
- (3) Der Vorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist hat der Vorstand über den Ausschluß innerhalb von weiteren 3 Monaten zu entscheiden.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

- (4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlußverfahrens - spätestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post durch eingeschriebenen Brief - ruhen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
- (5) Zur Beschlußfassung ist eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (6) Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Mitglied kann jedoch die Hauptversammlung zu dem Vorstandsbeschluß anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder oder Personen, die nicht aufgenommen wurden, können sich erst nach Jahresfrist erneut zur Aufnahme melden. Mitglieder, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen ausgeschlossen wurden, können nach voller Zahlung der Rückstände wieder aufgenommen werden.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie der Kassenprüfer sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Ehrungen

- (1) Für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft werden Vereinsehrendadeln verliehen:
 1. Die Ehrendadel für 10 Jahre Vereinszugehörigkeit
 2. Die Ehrendadel in Silber für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit
 3. Die Ehrendadel in Gold für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit.

Vereinszugehörigkeit in diesem Sinne rechnet ab dem auf dem Aufnahmeantrag vermerkten Eintrittsjahr oder einem entsprechenden Eintrag in der Mitgliederkartei.

- (2) Für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit kann der Vorstand über eine vorzeitige Verleihung der Ehrendadel in Silber / Gold befinden.

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

§ 18

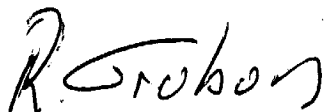
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten werden.
- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die nächste Hauptversammlung zu unterrichten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Hagen zu verwenden hat. In erster Linie soll das Vermögen solchen Turnvereinen in der Stadt Hagen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V. dem Westfälischen Turnerbund (WTB) angehören und die nach ihrer Satzung und Betätigung einwandfrei als gemeinnützig anerkannt sind. Eine Verfügung über das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

Wie vorstehend beschlossen von der Hauptversammlung am 11. Februar 2000

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

f.d.R.



Reinhold Groborz
Vorsitzender



Ilka Siegwarth
stv. Vorsitzende



Frank Bradenbrink
Geschäftsführer

Satzung der Turngemeinschaft Friesen - 1860 Haspe e.V.

Anlage

§ 26, § 30 und § 32 BGB

§ 26

(1) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 30

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 32

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.